



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38620
Telefax: (43 01) 4000 99 38620
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-162/006/12857/2017-1
Dr. P. F.

Wien, 23.1.2018

Geschäftsabteilung: VGW-D

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Prasch über die Beschwerde des Herrn Dr. P. F., vertreten durch Wirtschaftstreuhand GmbH, vom 13.07.2017 gegen den Bescheid des Präsidenten der Ärztekammer für Wien, vom 07.06.2017, ZI. 15880-B-0000940135, betreffend Festsetzung der Kammerumlage der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2016 gemäß § 1 der Umlagenordnung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der bekämpfte Bescheid des Präsidenten der Ärztekammer für Wien, vom 07.06.2017, ZI.15880-B-0000940135, lautet wie folgt:

„Der Präsident der Ärztekammer für Wien hat die Kammerumlage der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2016 gemäß § 1 der Umlagenordnung mit EUR 3.241,07 festgesetzt. Darauf wurden von Ihnen für das Jahr 2016 insgesamt EUR 0,00 an vorläufiger Kammerumlage entrichtet.

Es besteht daher eine Nachzahlungsverpflichtung von EUR 3.241,07.

Der Präsident der Ärztekammer für Wien hat die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer für das Jahr 2016 gemäß § 2 der Umlagenordnung mit EUR 953,25 festgesetzt und diese erhöht sich gemäß § 3 der Umlagenordnung um EUR 61,00. Darauf wurden von Ihnen für das Jahr 2016 insgesamt EUR 0,00 an vorläufiger Kammerumlage entrichtet.

Es besteht daher eine Nachzahlungsverpflichtung von EUR 1.014,25.

Insgesamt besteht daher eine Nachzahlungsverpflichtung von EUR 4.255,32. Dieser Betrag ist binnen 4 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen. Nach diesem Zeitpunkt werden Verzugszinsen gemäß § 5 Abs. 6 der Umlagenordnung verrechnet.“

Gegen diesen Bescheid richtete sich die nachstehende Beschwerde vom 13.07.2017:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Auftrag unseres o.a. Klienten, erheben wir Beschwerde gegen den Bescheid vom 07.06.2017, eingelangt am 16.06.2017, betreffend

die Festsetzung der Kammerumlage der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2016 in Höhe von EUR 3.241,07 (Aktenzahl: 15880-B-0000940135) und

die Festsetzung der Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer für das Jahr 2016 in Höhe von EUR 1.014,25 (Aktenzahl: 15880-B-0000940135).

Begründung:

In der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kammerumlage der Ärztekammer für Wien und der Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer für das Jahr 2016 sind in den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit Einnahmen aus nicht ärztlicher Tätigkeit enthalten.

Für die Ermittlung der Einnahmen aus nicht ärztlicher Tätigkeit sind noch Unterlagen ausständig. Die Berechnung der Einkünfte aus selbständiger

Tätigkeit ohne Einnahmen aus nicht ärztlicher Tätigkeit samt Unterlagen wird nachgereicht.

Bis zur Erledigung der Beschwerde ersuchen wir den offenen Beitragsrückstand in Höhe von EUR 4.255,32 zu stunden.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen“

Mit Schreiben vom 25.09.2017 wurde der Bf zur Stellungnahme aufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen dazu eine ergänzende Stellungnahme abzugeben sowie sämtliche, seinem Vorbringen untermauernde Unterlagen vorzulegen.

Sowohl dieses Schreiben als auch die Urgenz dazu am 23.10.2017 blieben bis dato unbeantwortet.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Der Beschwerdeführer ist Facharzt für Psychiatrie und war im Beitragsjahr 2016 ordentliches Mitglied der Ärztekammer für Wien.

Die selbst von der Beschwerdeführervertreterin übersendete Erklärung des Einkommens aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2013 wurde dabei von der Erstbehörde zur Berechnung der Beitragsgrundlage herangezogen. Eine rechnerische Unrichtigkeit konnte dabei nicht festgestellt werden.

Trotz zweimaliger Aufforderung wurden Unterlagen über eine behauptete selbständige nicht ärztliche Tätigkeit nicht vorgelegt.

Es wäre dem Beschwerdeführer oblegen, seine Behauptungen durch konkrete - tunlichst auch ziffernmäßige - Angaben darzutun und dies auch glaubhaft zu machen, was er allerdings unterlassen hat. Der amtswegigen Pflicht zur Sachverhaltsfeststellung korrespondiert die Pflicht der Parteien, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Die Offizialmaxime entbindet daher die Parteien nicht davon, durch ein substanziiertes Vorbringen zur Ermittlung des Sachverhaltes beizutragen, wenn es einer solchen Mitwirkung bedarf. Dort, wo es der Behörde nicht möglich ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirkung der Partei festzustellen, ist von einer Mitwirkungspflicht der Partei

auszugehen, was insbesondere bei jenen betriebsbezogenen und personenbezogenen Umständen der Fall sein wird, deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (Hinweis E vom 6. März 2008, ZI. 2007/09/0233, mwN).

Aus diesem Grund ist die Behörde bei der Festsetzung der Kammerumlage für das verfahrensgegenständliche Jahr zu Recht davon ausgegangen, dass sämtliche Einkommen des Beschwerdeführers Einnahmen aus ärztlichen Tätigkeiten darstellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Entscheidungsgründe

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen

Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Prasch
Richter